

1. Bedeutung: Die Beschwerde richtet sich gegen Beschlüsse des Gerichts in Verfahren erster Instanz, die während des Ermittlungsverfahrens auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht erlassen werden (z. B. einen Haftbefehl) oder nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht bis zum Abschluß des Hauptverfahrens ergehen. Wegen des Unterschieds zwischen Beschwerde sowie Protest und Berufung vgl. Anm. zu § 283.

2. Nicht beschwerdefähig sind

- **Beschlüsse, die im zweitinstanzlichen Verfahren ergehen.** Dazu gehören nicht nur Beschlüsse, die sich unmittelbar auf das Rechtsmittel beziehen (z. B. Verwerfung eines nicht fristgerecht eingelegten Rechtsmittels oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit der Berufung gem. § 293), sondern beispielsweise auch erstmalig im zweitinstanzlichen Verfahren erlassene Haftbefehle, unabhängig davon, ob sie erstmalig im Rechtsmittelverfahren erforderlich oder aufgrund einer Beschwerde des Staatsanwalts gegen die Ablehnung eines Haftbefehls erlassen werden.
- **Beschlüsse, die vom Gesetz einer Anfechtung ausdrücklich entzogen sind** (Abs. 1). Der Beschuldigte oder Angeklagte hat z. B. kein Beschwerderecht hinsichtlich Beschlüssen, die das Gericht im Eröffnungsverfahren (§ 195) trifft. Auch der Staatsanwalt kann gegen gerichtliche Entscheidungen in diesem Stadium des Verfahrens nur unter den Voraussetzungen des § 195 Abs. 2 Ziff. 1—3 Beschwerde einlegen. Er kann z. B. die Rückgabe der Sache durch das Gericht zum Zwecke weiterer Ermittlungen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2) nicht mit der Beschwerde angreifen. Demgegenüber hat der Staatsanwalt ein Beschwerderecht, wenn das Gericht z. B. ein vorläufig eingestelltes Verfahren endgültig einstellt (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1). In diesem Falle handelt es sich nicht um eine nur im Eröffnungsverfahren mögliche Entscheidung. Sie kann auch danach getroffen werden (§ 189 Abs. 3) und kommt in ihrer Wirkung der Ablehnung des Antrags des Staatsanwalts auf Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung gleich.
- **Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, soweit die Beschwerde nicht ausdrücklich zugelassen ist** (Abs. 3). Dazu gehört z. B. die Ablehnung eines Beweisantrages. Das Anliegen dieser Bestimmung ist, Beschlüsse, die in einem inneren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urteil stehen, im Interesse der Konzentration des Verfahrens der Beschwerde zu entziehen, weil diese Beschlüsse mit den gegen das Urteil gerichteten Rechtsmitteln (Protest und Berufung) angefochten werden können.

Ausdrücklich zugelassen ist die Beschwerde, insbesondere gegen Beschlüsse, die Grundrechte (§ 3) einschränken oder die Rechte Dritter betreffen. Diese Regelung unterstreicht die Bedeutung, die unser Staat der Gewährleistung der Grundrechte jedes einzelnen beimißt. Dritte haben dieses Recht, weil sie ein anderes Rechtsmittel nicht einlegen können.